

# SATZUNG

der Stiftung Jugend forscht e. V.

## **SATZUNG DER STIFTUNG JUGEND FORSCHT e. V.**

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Stiftung Jugend forscht e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Der Verein ist unter der Nr. 4.000 in das Register des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung.
- (2) <sup>1</sup> Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausrichtung des Wettbewerbs „Jugend forscht“ und andere Maßnahmen, die das Interesse von Jugendlichen an wissenschaftlicher, hauptsächlich mathematisch-naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Forschung fördern. <sup>2</sup> Teilnahmeberechtigt sind junge Menschen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr; Studierende sind teilnahmeberechtigt, soweit sie im Jahr der Anmeldung zum Wettbewerb ihr Studium begonnen haben.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) <sup>1</sup> Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup> Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup> Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>4</sup> Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup> Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein. <sup>2</sup> Preisstifter sind ohne weiteres Mitglied des Vereins, Paten und Wettbewerbsleitern wird die Mitgliedschaft durch den Verein angetragen.
- (2) <sup>1</sup> Im Übrigen wird die Mitgliedschaft auf Antrag nach Zahlung eines jährlichen Betrages in Höhe von 100 Deutsche Mark\* und nach Bestätigung durch den Verein erworben. <sup>2</sup> Für natürliche Personen und gemeinnützige Einrichtungen ermäßigt sich der Betrag auf 30 Deutsche Mark\* jährlich. <sup>3</sup> Für natürliche Personen, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der Beitrag jährlich 10 Deutsche Mark\*. <sup>4</sup> Wettbewerbsleiter sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod und schriftliche Erklärung des Austritts, bei Nichtzahlung nach erfolgloser Mahnung.
- (4) <sup>1</sup> Das Kuratorium kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, falls das Verbleiben des Mitgliedes dem Ansinnen oder den Interessen des Vereins abträglich wäre. <sup>2</sup> Das Mitglied soll vorher gehört werden.

## § 5

### Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Kuratorium,
3. der Vorstand.

---

\* Unter der Geltung des Euro belaufen die Beiträge sich auf jeweils ein Halb der angegebenen DM-Beträge

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Änderung der Vereinssatzung,
  - b) Auflösung des Vereins,
  - c) die Höhe der Beiträge abweichend von § 4 (2).
- (2) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich unter Über-sendung der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup> Im Übrigen wird sie auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. <sup>3</sup> Die Ladungsfrist soll wenigstens zwei Wochen betragen.
- (3) <sup>1</sup> Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Kuratoriums. <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder an-wesend ist. <sup>3</sup> Beschlüsse werden mit zwei Dritteln der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; sie werden in einer Niederschrift festgehalten, die der Vorsitzende und ein weiteres Kuratoriumsmitglied unterzeichnet.
- (4) <sup>1</sup> Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden; die Übertragung bedarf der Schriftform. <sup>2</sup> Das bevollmächtigte Mitglied kann bis zu fünf fremde Stimmrechte wahr-nehmen.
- (5) <sup>1</sup> Auf der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder in einem zusammenfassenden Be-richt über die Tätigkeit des Vereins unterrichtet. <sup>2</sup> Der Bericht wird erläutert.

## § 7

### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Pro-grammgestaltung und Durchführung des Wettbewerbs „Jugend forscht“ und anderer geeig-ner Maßnahmen (§ 2).
- (2) Das Kuratorium bestellt den Vorstand und beruft ihn ab.
- (3) <sup>1</sup> Das Kuratorium berät und beschließt ferner über die finanziellen Angelegenheiten des Ver-eins und über Personalangelegenheiten, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften ge-hören. <sup>2</sup> Es überwacht die Durchführung der Kuratoriumsbeschlüsse sowie die Rechtmäßig-keit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und entlastet den Vor-stand. <sup>3</sup> Es kann dem Vorstand allgemein und im Einzelfall Weisung erteilen.

## § 8

### Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) als Vorsitzender der Bundesminister, der die fachliche Zuständigkeit für den Wettbewerb „Jugend forscht“ hat,
  - b) zwei von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder benannte Mitglieder,
  - c) ein von der Chefredaktion des STERN benanntes Mitglied,
  - d) ein vom Druck- und Verlagshaus Gruner + Jahr AG & Co. benanntes Mitglied,
  - e) ein vom Deutschen Gewerkschaftsbund benanntes Mitglied,
  - f) ein vom Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. benanntes Mitglied,
  - g) ein von dem Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e. V. benanntes Mitglied,
  - h) ein vom Verein Deutscher Ingenieure (VDI) benanntes Mitglied,
  - i) ein von der Deutschen Bank AG benanntes Mitglied,
  - j) ein von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt benanntes Mitglied,
  - k) der von der Bundesjury gewählte Sprecher,
  - l) der von den Patenbeauftragten gewählte Vertreter,
  - m) der von den Wettbewerbsleitern gewählte Vertreter.

Der Bundesminister nach Buchstabe a und die Mitglieder nach Buchstabe b können sich durch verantwortliche Angehörige ihrer Dienststellen vertreten lassen.

- (2) <sup>1</sup> Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil. <sup>2</sup> Das Kuratorium beruft für zwei Jahre je einen Vertreter der beiden Bundespatenfirmen, die für den vergangenen und den zukünftigen Bundeswettbewerb verantwortlich sind, zu beratenden Mitgliedern des Kuratoriums. <sup>3</sup> Bei Beschlüssen gemäß § 7 Abs. 1 haben die beratenden Mitglieder Stimmrecht. <sup>4</sup> Das Kuratorium kann darüber hinaus weitere Wettbewerbsleiter, Mitglieder der Jury und Patenbeauftragte als beratende Sachverständige heranziehen.
- (3) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft im Kuratorium gemäß Abs. 1 Buchstabe a und b erlischt mit dem Ende der Amtszeit der Vertreter. <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft der unter c bis g genannten Vertreter endet mit dem Ausscheiden der entsendenden Vereinigung aus dem Kuratorium. <sup>3</sup> In diesem Fall können die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder die Aufnahme einer entsprechenden Anzahl neuer Mitglieder beschließen. <sup>4</sup> Die Mitgliedschaft im Kuratorium gemäß Abs. 1 Buchstabe h bis j gilt nur für die Dauer der Vereinbarungen. <sup>5</sup> Die gewählten Vertreter unter k bis m sind für zwei Jahre gewählt und können für weitere zwei Jahre berufen werden.

## § 9

### Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Bundesminister, der die fachliche Zuständigkeit für den Bundeswettbewerb „Jugend forscht“ hat.
- (2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen; auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern des Kuratoriums muss es einberufen werden.
- (3) <sup>1</sup> Die Einberufung muss mit einer Frist von drei Wochen erfolgen. <sup>2</sup> Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben und die Unterlagen zu übersenden. <sup>3</sup> Das Kuratorium tagt in der Regel am Sitz des Kuratoriumsvorsitzenden.

## § 10

### Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) <sup>1</sup> Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (§ 8 Abs. 1). <sup>2</sup> Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup> Finanzwirksame Beschlüsse, die sich auf die Verwendung von Haushaltsmitteln des Bundes beziehen oder Folgekosten für den Bund nach sich ziehen können, dürfen nicht gegen die Stimme des Bundesministers, der die fachliche Zuständigkeit für den Wettbewerb „Jugend forscht“ hat, gefasst werden. <sup>4</sup> Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 Satz 3 kommen außerdem nur zustande, wenn weder der Kuratoriumsvorsitzende noch einer der beiden Vertreter gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe b widersprechen. <sup>5</sup> Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 kommen nur zustande, wenn der Kuratoriumsvorsitzende nicht widerspricht.
- (2) <sup>1</sup> Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums gegen das Verfahren schriftlich Widerspruch erheben. <sup>2</sup> Für die schriftliche Beschlussfassung gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 11

### Vorstand

- (1) <sup>1</sup> Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen, davon einem geschäftsführenden Mitglied. <sup>2</sup> Bei der Bestellung des Stellvertreters (§ 7 Abs. 2) hat das geschäftsführende Vorstandsmitglied ein Vorschlagsrecht.
- (2) Der Abschluss entsprechender Arbeitsverträge mit dem Verein obliegt dem Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (3) <sup>1</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse des Kuratoriums. <sup>2</sup> Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup> Der Vorstand hat das Kuratorium in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm über alle Angelegenheiten des Vereins jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (4) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  - a) die personalrechtlichen Befugnisse für die Beschäftigten des Vereins,
  - b) die Vorlage des Tätigkeitsberichts beim Kuratorium,
  - c) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums.
- (5) In unaufschiebbaren und begründeten Fällen kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums vorläufige Entscheidungen treffen, die in der jeweils nächsten Sitzung des Kuratoriums nachträglich zu bestätigen sind.
- (6) <sup>1</sup> Die Durchführung der Regional- und Landeswettbewerbe liegt bei den Leitern dieser Wettbewerbe und bei den Patenfirmen in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins.  
<sup>2</sup> Dabei sind die grundsätzlichen Beschlüsse des Kuratoriums zur Programmgestaltung zu berücksichtigen.

## § 12

### Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung, durch die der Zweck des Vereins oder die Vorschriften betreffend das Kuratorium geändert werden oder durch die den Mitgliedern andere als die in dieser Satzung erwähnten Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesministers, der die fachliche Zuständigkeit für den Wettbewerb „Jugend forscht“ hat, sowie der Vertreter der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.
- (2) Hat das Kuratorium eine Satzungsänderung vorgeschlagen und kommt auf einer Mitgliederversammlung ein Beschluss darüber nicht zustande, so kann das Kuratorium die Änderung der Satzung beschließen.

**§ 13**

**Auflösung des Vereins**

- (1) <sup>1</sup> Der Verein kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. <sup>2</sup> Kommt ein Beschluss nicht zustande, so kann das Kuratorium die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) <sup>1</sup> In dem Beschluss über die Auflösung muss der Übergang des Vermögens bestimmt werden. <sup>2</sup> Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung, Wissenschaft und Forschung. <sup>3</sup> Der Beschluss der Mitgliederversammlung darf insoweit erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 10.01.2000 erstmalig in Kraft und an die Stelle der Satzung vom 23. Oktober 1975, dem Tag, an dem der Verein durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit erlangt hat.

Stand: 14.08.2019